

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 76/07 B

L 6 SB 137/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 SB 295/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat den Antrag der Klägerin, ihr für das Berufungsverfahren (L 6 SB 137/07) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mit Beschluss vom 22.11.2007 "zurückgewiesen".
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Klägerin - anders als in § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO gefordert - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Denn nach § 177 SGG können Beschlüsse des LSG - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

